



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 1437/12

Beschluss

In der Verwaltungsrechtesache

des Herrn

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Richter u. a., Am Dobben 89, 28203 Bremen,
Gz.: - 129/10 IVI -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht (RSD), Gradestraße 18, 30163
Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle,
Richter Vosteen und Richterin Stybel am 5. Dezember 2012 beschlossen:

**Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts
Stade vom 26.01.2012 (Az. 3 B 886/12) wird die aufschlebende
Wirkung des Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid
der Beklagten vom 23.12.2011 wiederhergestellt.**

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf
2.500 Euro festgesetzt.**

proT-in
Bundeschvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundeschvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Eilverfahren gegen eine sofort vollziehbare Zuweisung.

Der geborene Antragsteller ist Beamter der Deutschen Telekom im statusrechtlichen Amt eines Postamtsmanns (A11). Er trat nach Erlangen der Allgemeinen Hochschulreife als Postinspektoranwärter im nichttechnischen gehobenen Postdienst in den Dienst der Deutschen Bundespost TELEKOM. Am wurde ihm der Diplomgrad Diplom-Verwaltungswirt (Fachhochschule) verliehen. Seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgte am . Seine bislang letzte Beförderung nach A11 datiert von .

erfolgte seine Zuweisung zu der Fa. Active Billing GmbH & Co. KG, wo er als und später als am Beschäftigungsort tätig wurde.

Bereits im plante die Antragsgegnerin ihm eine Tätigkeit bei der Fa. Vivento Customer Services GmbH (VCS) – einer Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin – am Standort in Bremerhaven zuzuweisen, nachdem der Betrieb der Active Billing GmbH & Co. KG am Standort in geschlossen worden war. Die Antragsgegnerin nahm hiervon jedoch Abstand, nachdem der Antragsteller sich damit nicht einverstanden erklärt hatte.

Mit Schreiben vom teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass sie Vivento beauftragt habe, ihm bei der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes zu helfen. Bis dahin verbleibe er in der Niederlassung Personalbetreuung für zu Inlandstöchtern beurlaubte Mitarbeitern (PBM-NL) in Berlin.

Die Antragsgegnerin hörte den Antragsteller im zu der beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit als Referent Management Support bei der VCS am Standort Bremerhaven an. Der Antragsteller machte gegen die beabsichtigte Zuweisung u.a. geltend, die Aufgabenbeschreibung der Stelle sei nicht deutlich genug umrissen, um feststellen zu können, ob es sich dabei um eine amtsangemessene Tätigkeit handele. Zudem sei zu berücksichtigen, dass eine Zuweisung nach Bremerhaven für den in lebenden Antragsteller mit ganz erheblichen Fahrtzeiten verbunden wäre, die ihm angesichts der Betreuung

nicht zuzumuten seien. Die Antragsgegnerin sah daraufhin zunächst von der Zuweisung ab.

Durch Bescheid vom 23.12.2011 wies die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und nach erneuter Anhörung dauerhaft mit Wirkung vom 30.01.2012 bei der VCS Bremerhaven als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines „Referenten“ und konkret die Tätigkeit als „Referent Managementsupport“ zu. Der Tätigkeit sei bei der VCS die Entgeltgruppe T7 zugeordnet, welche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A12 entspreche. Der Funktionsebene eines Referenten entspreche im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Der Antragsteller werde durch die Zuweisung dauerhaft in den bei der VCS am Standort Bremerhaven vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert. Konkret werde er als „Referent Management Support“ eingesetzt. Die Wertigkeit dieses Arbeitsposten entspreche der Besoldungsgruppe A12. Die Bewertungen seien im Rahmen eines Prüfverfahrens bei der Deutschen Telekom AG festgelegt worden. Dieser für den Antragsteller höherwertige Arbeitsposten beinhalte folgende Aufgaben:

- Projekt- und fachspezifische Aufgaben im Themenbereich Datenschutz und Datensicherheit wahrnehmen
- Innerbetrieblichen Schulungsbedarf erkennen und daraus abgeleitete Maßnahmen initiieren
- Aktivitäten an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Fachtraining, Qualitätsmanagement sowie dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen
- Unterweisungen von Mitarbeitern sicherstellen
- Fragestellungen und Beschwerden zu komplexen Sachverhalten entgegennehmen, bearbeiten und, sofern erforderlich, eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, Abweichungen analysieren und erforderliche Maßnahmen einleiten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren und koordinieren
- Daten bei komplexen Aufträgen in IV-Systeme eingeben und pflegen
- Schwierige/komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung überführen
- Prozessunterlagen, Richtlinien und Leitfäden in den Wirkbetrieb einführen
- Optimierungsmaßnahmen identifizieren und umsetzen
- Wissensbasis/Know-how sichern
- Coaching von Mitarbeitern koordinieren und monitoren
- Fachtraining und Infomanagement bezüglich zu kommunizierender Regelungen informieren
- Führungskräfte bei Durchführung des Zielmanagements unterstützen

- Managementdaten termingerecht ermitteln, bereitstellen und aufbereiten
- Führungskräfte bei der Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Gesundheitsquote unterstützen.

Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten deren Arbeitsposten in der Deutschen Telekom AG ersatzlos weggefallen sei und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen habe.

Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden und sei nicht möglich. Als Beamter der Deutschen Telekom AG könne der Antragsteller überdies nicht frei über den Ort und den Inhalt seiner Beschäftigung entscheiden. Einen Anspruch auf Beschäftigung an einem bestimmten Dienort habe er nicht. Die Kinderbetreuung könne durch die Inanspruchnahme einer Tagesmutter oder durch den Besuch einer Kindertagesstätte sichergestellt werden, die Pflege des Angehörigen durch einen Pflegedienst. Die vorgebrachten Belange müssten hier aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG zu steigern, zurückstehen.

Der Antragsteller werde mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Zuweisung in die Beförderungsliste nach A12 aufgenommen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung folge daraus, dass es der Antragsgegnerin aufgrund der dargestellten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, den Antragsteller zurzeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Antragsgegnerin dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die dem Antragsteller bei der VCS zugewiesenen Tätigkeiten müssten andernfalls durch zusätzliches vom Arbeitsmarkt zu rekrutierendes Personal erledigt werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs geriete die gesamte Zuweisungsmaßnahme in Gefahr.

Gegen den Bescheid erhob der Antragsteller am 16.01.2012 Widerspruch und stellte zugleich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Stade (dortiges Az. 3 B 886/12).

Das Verwaltungsgericht Stade lehnte den Eilantrag durch Beschluss vom 26.01.2012 ab. Die Zuweisung sei in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Ihre Rechtmäßigkeit richte sich nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Die Antragsgegnerin habe ein dringendes betriebliches bzw. personalwirtschaftliches Interesse an dem Einsatz des Antragstellers in einer Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin dargelegt. Sie habe ein anerkennenswertes Interesse daran, die Beamten, die sie ohnehin besolden müsse, effektiv einzusetzen, anstatt neues Personal einzustellen. Darüber hinaus bestehe ihr Interesse auch darin, den Beamten zu einer amtsangemessenen Beschäftigung zu verhelfen, auf die sie einen Anspruch hätten. Die Antragsgegnerin habe auch dargelegt, dass bei der VCS in Bremerhaven ein dringender Personalbedarf bestehe und der Antragsteller ansonsten weiterhin beschäftigungslos wäre. Ihm sei auch in abstrakter und konkreter Hinsicht hinreichend bestimmt eine amtsangemessene Beschäftigung übertragen worden. Durch die in der Zuweisungsentscheidung beschriebenen Aufgabenbereiche für einen Referent Managementsupport, die die konkrete Funktion eines Referenten kennzeichneten, werde dem Antragsteller ein seinem Statusamt entsprechender bzw. sogar höherwertiger Dienstposten zugewiesen.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin sei auch nicht unverhältnismäßig. Dem Antragsteller sei es insbesondere zumutbar, von seinem derzeitigen Wohnsitz aus zu seinem neuen Beschäftigungsort zu pendeln. Die einfache Wegstrecke von 98 km sei mit einem Pkw in 1 h 10 min. zu bewältigen. Außerdem müsse der Antragsteller als Bundesbeamter die sich aus der Lage des selbstgewählten oder aufrechterhaltenen Wohnortes ergebenden Nachteile als grundsätzlich seiner persönlichen Sphäre zugeordnet hinnehmen.

Auf die Gründe dieses Beschlusses wird im Übrigen Bezug genommen.

Ende Januar 2012 nahm der Antragsteller sodann die Tätigkeit bei der VCS in Bremerhaven auf.

Der Widerspruch des Antragstellers wurde durch Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 16.07.2012 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung nahm sie weitestgehend auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade vom 26.01.2012 Bezug.

Am 06.08.2012 hat der Antragsteller zunächst Klage bei der beschließenden Kammer erhoben, mit der er die Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zuweisung einer amtsangemessenen Beschäftigung begehrt (Az. 6 K 2038/12). Am 25.09.2012 hat er zudem bei der beschließenden Kammer erneut um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt vor, er werde bei der VCS nicht amtsangemessen beschäftigt. Er würde so gut wie gar nicht für Aufgaben eingesetzt, wie sie im Zuweisungsbescheid vom 23.12.2011 näher beschrieben worden seien. Teilweise werde

er gar nicht beschäftigt. Er habe dort auch keinen Arbeitsplatz mit einem definierten Aufgabenbereich inne und werde weitgehend lediglich als „Hilfskraft auf Abruf“ eingesetzt. Die ihm durch die VCS übertragene Aufgabe „Durchleuchtung des Jobtickets“ könne nur als Projektaufgabe verstanden werden. Es sei betriebswirtschaftlich gar nicht darstellbar, ihn mit dieser Aufgabe ganzjährig zu beschäftigen. Insgesamt werde er allenfalls mit Tätigkeiten beschäftigt, die die Wertigkeit eines Amtes des mittleren Dienstes hätten.

Der Antragsteller hat ein mehrseitiges Tätigkeitsprotokoll über seinen Einsatz bei der VCS in der Zeit vom 30.01. bis 07.09.2012 vorgelegt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 40 – 49 der Gerichtsakte).

Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16.01.2012 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.12.2011 wiederherzustellen,

hilfsweise, der Antragsgegnerin aufzugeben, auf die Geschäftsführung der VCS GmbH in Bremerhaven dahin einzuwirken, dass der Antragsteller im Rahmen der erfolgten Zuweisung auch tatsächlich mit amtsangemessenen Tätigkeiten eines Postamtsmann der Besoldungsgruppe A11 beschäftigt werde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie rügt die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen. Der Antragsteller sei zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung ohne dienstlichen Wohnsitz gewesen. Nach § 52 Nr. 4 Satz 1, 2. Alt. VwGO sei infolgedessen das Verwaltungsgericht des privaten Wohnsitzes des Antragstellers, also das Verwaltungsgericht Stade, zuständig.

In der Sache könne der Antragsteller lediglich einen Antrag auf Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung des VG Stade im Sinne von § 80 Abs. 7 VwGO geltend machen. Ein solcher Antrag sei aber nicht begründet. Bei dem vorgelegten Tätigkeitsprotokoll handele es sich lediglich um einen subjektiv gefärbten Erfahrungsbericht des Antragstellers, der objektiv nicht zutreffend sei. Selbst wenn der Antragsteller tatsächlich lediglich mit nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeiten beschäftigt werden würde, könne dies seinem Eilantrag nicht zum Erfolg verhelfen. Hier sei zu trennen zwischen der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Grundverwaltungsaktes – der Zuweisung – und der Frage der Rechtmäßigkeit seiner Vollziehung. Selbst wenn sich die Antragsgegnerin nicht an den Inhalt des Grundverwaltungsaktes halte – was bestritten werde – folge daraus nicht die mangelnde Bestimmtheit des Grundverwaltungsaktes. Unabhängig davon sei es auch nicht zutreffend,

dass der Antragsteller nicht amtsangemessen beschäftigt werde. Ihm sei vielmehr die klar umrissene Aufgabe „Einarbeitung und Durchleuchtung des Prozesses Jobticket“ erteilt worden, die dazu diene, ihn in die Lage zu versetzen das Projekt selbstständig zu führen. Der Antragsteller habe im Weiteren aber kein großes Interesse an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gezeigt. Ihm sei deswegen die Durchführung der Aktion „mit dem Rad zur Arbeit“ übertragen worden, die der Gesunderhaltung der Mitarbeiter diene. Daraus folge, dass er sehr wohl mit dem im Bescheid vom 23.12.2011 bezeichneten Tätigkeiten beschäftigt werde.

II.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

Der Hauptantrag ist zulässig und begründet. Es ist geboten, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage des Antragstellers gegen die Zuweisungsverfügung vom 23.12.2011 wiederherzustellen. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es nicht.

1.

Die Kammer versteht den Antrag des Antragstellers dahingehend, dass er nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade zum Aktenzeichen 3 B 886/12 begehrt. Ein neuerlicher Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre unzulässig. Der Umstand, dass nach der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin dieser Widerspruch zurückgewiesen worden ist und der Antragsteller Klage erhoben hat, führt nicht dazu, dass nunmehr für die gerichtliche Prüfung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage erneut ein Antragsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eröffnet wäre.

Gegenstand des ersten Rechtsschutzverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO war die Frage der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 23.12.2011 bis zu ihrer Unanfechtbarkeit bzw. bei Abweisung der Klage im ersten Rechtszug bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist (vgl. § 80b Abs. 1 VwGO). Mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist über diesen Streitgegenstand abschließend entschieden worden. Der spätere Erlass des Widerspruchsbescheides und die Erhebung einer Klage ändern daran nichts. Da der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO keinen Erfolg hatte, bleibt es während des gesamten „Schwebezustands“ bei der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes, so dass eine Korrektur nur nach Maßgabe des § 80 Abs. 7 VwGO möglich ist (Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.03.2012 - OVG 10 S 17.11; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.07.1995 - 2 M 18/95 -, Rn. 31; Beschl. v. 02.05.2011 - 2 M 34/11 -, Rn. 7). Der Antrag war daher als Abänderungsantrag

nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO bzw. die Anregung einer Änderung von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zu verstehen.

2.

Die beschließende Kammer ist für die Entscheidung über den Abänderungsantrag zuständig.

Zuständig in Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist das Gericht der Hauptsache, § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO. Das ist dasjenige Gericht, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann (vgl. Schoch, in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 23. EL, 2012, § 80 VwGO, Rn. 561). Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO ist Gericht der Hauptsache nicht notwendigerweise das Gericht, das auch die Eilentscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassen hat (Schoch, a.a.O., Rn. 562). Einer Entscheidung des angerufenen Gerichts im Abänderungsverfahren steht daher nicht entgegen, dass das Verwaltungsgericht Stade den ursprünglichen Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt hat.

Für die Klage des Antragstellers gegen den Zuweisungsbescheid ist das angerufene Verwaltungsgericht im Übrigen auch örtlich zuständig, § 52 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift ist für alle Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamtenverhältnis das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Klageerhebung, vorliegend also der 06.08.2012. Dies ergibt sich aus § 83 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG.

Der dienstliche Wohnsitz des Antragstellers lag zu diesem Zeitpunkt bereits im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Bremen. Der Antragsteller war aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid über die Zuweisung an die VSC verpflichtet, in Bremerhaven zu arbeiten, weil die Zuweisung mit Wirkung ab dem 30.01.2012 verfügt worden war und der erhobene Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltete. Mit der streitgegenständlichen Regelung ist ihm bei der VCS in Bremerhaven ein Tätigkeitsbereich und damit ein Dienstposten übertragen worden. Infolgedessen ist am Sitz der Gesellschaft in Bremerhaven auch sein dienstlicher Wohnsitz im Sinne von Dienststelle als kleinster, organisatorischer abgrenzbarer Verwaltungseinheit ohne rechtliche Vorseibständigkeit (vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 12.12.2002 - 9 E 4114/02 = NVwZ-RR 2003, 374; vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 9.10.1998 - 10 A 11390/98 = NVwZ-RR 1999, 592) begründet worden, vgl. § 15 Abs. 1 BBesG.

Das Gericht folgt für Fälle wie dem vorliegendem, in denen die sofortige Vollziehung des Grundverwaltungsaktes angeordnet worden ist, nicht der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, wonach im Falle einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG jeweils kein neuer dienstlicher Wohnsitz begründet wird und subsidiär auf den privaten Wohnsitz abzustellen ist (vgl. mit unterschiedlicher Begründung VG Hannover, Beschl. v. 18.11.2010 – 13 B 5198/10 – Rz. 17; VG Lüneburg, Beschl. v. 13.01.2011 – 1 B 41/10 – Rz. 2; VG Bayreuth, Beschl. v. 08.07.2008 B 5 S 08.560; VG Stuttgart, Beschl. v. 13.11.2008 – 9 K 3788/08 <sämtlich juris>).

Diese Auffassung ist mit dem gesetzgeberischen Zweck der Zuständigkeitsregelung nicht vereinbar. Ziel der Regelung des § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO ist es, dem Recht suchenden Beamten den Zugang zum Gericht zu erleichtern, indem ihm die Möglichkeit einer ortsnahen Klage am dienstlichen und (hilfsweise) am privaten Wohnsitz ermöglicht wird (BT-Drucks. 3/1094, S. 6). Dieses Ziel kann nur durch eine Auslegung des § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO erreicht werden, die wesentlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt. Entscheidend ist, wo der jeweilige Beamte im Zeitpunkt der Klageerhebung tätig ist. Das ist im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ort der Zuweisung. Denn es entspricht in aller Regel den dienstrechtlichen Verpflichtungen, dass sich der Beamte in diesem Fall zumindest unter der Woche überwiegend am Ort der Zuweisung aufhalten muss. Bei einer Zuweisung über große Entfernungen wird der Beamte sich daher regelmäßig veranlasst sehen, sich zunächst auf die geänderten Verhältnisse einzustellen und - jedenfalls für die Arbeitswoche - auch seinen privaten Wohnsitz zu verlegen. Auf die Frage, ob dies auf einer rechtmäßigen oder rechtswidrigen Maßnahme des Dienstherrn beruht, kommt es nicht an. Denn auch eine gerichtliche Aufhebung der Zuweisungsverfügung oder einer Umsetzungsmaßnahme kann die tatsächlichen Verhältnisse bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht ungeschehen machen (vgl. ausführlich bereits VG Bremen, Beschl. v. 26.08.2003 – 6 K 1523/02; ebenso schleswig-holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschl. v. 28.01.2011 – 12 B 4/11).

3.

Die Kammer als das Gericht der Hauptsache ändert den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade von Amts wegen ab, § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO, so dass hier dahinstehen kann, ob durch den weiteren Vortrag des Antragstellers „veränderte Umstände“ im Sinne von § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO dargetan worden sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 80, Rn. 192 ff.; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80 Rn. 566; BVerwG NVwZ-RR 2003, 618 (619)). Die Kammer teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts Stade nicht, dass an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 23.12.2011 keine ernsthaften Zweifel bestehen.

Vielmehr ergibt die in Verfahren nach § 60 Abs. 5 VwGO erforderliche Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Behörde einerseits und den gegenläufigen privaten Interessen des Antragstellers andererseits, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt. Denn nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand spricht überwiegendes dafür, dass sich die angefochtene Zuweisungsentscheidung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

a.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung des Antragstellers ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 5. Februar 2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalfirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Die Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 4 PostPersRG wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als ein „versetzungsähnlicher Verwaltungsakt“ (so OVG Münster, Beschl. v. 16.03.2009 – 1 B 1650/08 –, Bay.VGH, Beschl. v. 26.04.201 – 15 Cs 10.419) oder als ein mit den Besonderheiten der Situation bei den Postnachfolgeunternehmen erklärbares Rechtsinstitut sui generis (so VG Ansbach, Beschl. v. 29.08.2012 – AM 11 S 12.01394) angesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Einordnung des Verwaltungsaktes gehen beide Ansichten richtigerweise davon aus, dass die Zuweisung zu einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der Deutschen Telekom AG sowohl die Übertragung eines (anderen) abstrakt-funktionellen als auch eines neuen konkret-funktionellen Amtes zur Folge hat.

Die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 PostPersRG bedeutet daher die Übertragung einer Tätigkeit, die nach Maßgabe des § 8 PostPersRG, 18 BBesG sowohl dem bisherigen abstrakt-funktionellen als auch dem konkret-funktionellen Amt gleichwertig sein muss (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 – 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 – 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279).

Diese Auslegung entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Einen solchen „hergebrachten Grundsatz“ stellt gerade der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung dar, der besagt, dass Beamte verlangen können, dass ihnen in abstrakter und konkreter Weise Funktionsämter übertragen werden, deren Wertigkeit den von ihnen

innegehabten Ämtern im statusrechtlichen Sinne entsprechen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11).

Die Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes im Wege der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit, dass sich bereits aus der Zuweisungsverfügung selbst in ausdrücklicher und unmissverständlicher Form ergeben muss, welches abstrakte Funktionsamt der Beamte zukünftig innehaben wird. Nur im Falle einer hinreichend bestimmten Darlegung seiner zukünftigen Aufgaben kann der von der Zuweisung betroffene Beamte bereits im Vorfeld erkennen, ob die ihm zukünftig übertragenen Aufgaben tatsächlich eine dem (Status-)Amt entsprechende Beschäftigung begründen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 07.11.2012 - 1 B 849/12 - Rz. 22).

Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Zuweisung einer Tätigkeit als „Referent Management Support“ bei der VCS lässt diesen Vergleich mangels hinreichender Bestimmtheit der übertragenen Aufgaben nicht zu.

Für die Fragen, welche Tätigkeit eines Beamten seinem Statusamt entsprechen, sind die § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG heranzuziehen. Nach § 18 Satz 1 BBesG muss eine Ämterbewertung stattfinden. Satz 2 legt als Kriterium für diese Bewertung die „Wertigkeit“ der Ämter (Funktionen) fest. Es ist das (typische) Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Weiterhin fordern beide Sätze des § 18 BBesG, dass die Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d.h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne (Satz 1) und damit Besoldungsgruppen (Satz 2) zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Anforderungen, die sich aus dem Aufgabenprofil einer Funktion ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen sind. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2011 - 2 C 19.10 -, Rz. 27, NVwZ 2011, 1270-1272). Die Regelung findet nach § 8 PostPersRG auch auf die Beamten der Deutschen Telekom AG Anwendung mit der Maßgabe, dass gleichwertige Tätigkeiten der Aktiengesellschaften als amtsangemessene Funktionen gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der ehemaligen Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, Rz. 12, NVwZ 2009, 187-189).

b.

Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint es der beschließenden Kammer nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin durch ihre Zuweisungsentscheidung eine armtsgemäße Beschäftigung des Antragstellers bei der VCS Bremerhaven sichergestellt hat. Die Kammer hat durchgreifende Zweifel, dass ihm ein dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechendes angemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen wurde.

aa.

Die Funktionsbezeichnung „Referent Managementsupport“ beschreibt nicht bereits aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld. Auch aus der durch Spiegelstriche konkretisierten Beschreibung der dem Antragsteller zugewiesenen Tätigkeiten auf Seite 2 des Bescheids vom 23.11.2011 lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welche Tätigkeiten er ausüben soll und welche Wertigkeit diese jeweiligen Tätigkeiten haben. Die in der Zuweisungsverfügung aufgelisteten Aufgaben bleiben zum Teil aufgrund ihrer Inhaltslosigkeit unverständlich, so dass hinter diesen schon insoweit keine Tätigkeitsbeschreibung erkennbar ist. So bleibt beispielsweise völlig unklar, welche Tätigkeiten in Anbetracht des auf Seite 1 des Bescheids vom 23.12.2011 beschriebenen vorrangigen Geschäftsauftrags der VCS („Aktivitäten im Rahmen der Vor- bzw. Nachbearbeitung von Kernprozesselementen im sowohl technischen als auch nichttechnischen Bereich unterschiedlicher Geschäftsprozesse des Konzerns Deutsche Telekom AG...“) sich beispielsweise hinter den Formulierungen wie „Aktivitäten an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Fachtraining, Qualitätsmanagement sowie dem Bereich IP wahrnehmen“, „Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen“, „Schwierige / komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung überführen“ oder „Wissensbasis /Know-how sichern“ verbergen. Auch im gerichtlichen Verfahren sind diese floskelhaften Beschreibungen von der Antragsgegnerin nicht mit greifbaren Inhalten gefüllt worden. Daher ist es auch nicht ersichtlich, welcher Qualifikationen es für die so beschriebenen Aufgaben bedarf, insbesondere ob die so umrissenen Aufgaben den in der o.a. Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 für die Entgeltgruppe T7 festgelegten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (im Ergebnis ebenso: VG Bremen, Beschl. v. 13.07.2011 – 6 V 29/11 – und v. 09.08.2012 – 6 V 603/12 jeweils betr. d. Zuweisung einer Postamtfrau als „Referent Managementsupport“ zur VCS). Das in dem Verfahren 6 V 29/11 von der Antragsgegnerin vorgelegte Organigramm der VCS Bremerhaven mit Stand vom 18.08.2011 zeigt zudem, dass die Funktionen der „Referenten Managementsupport“, als den Teamleitern zugeordnete zweite Arbeitsebene, in der Hierarchie der VCS wohl auch nicht besonders hoch verortet sind.

bb.

Auch die Bewertung der dem Antragsteller konkret zugewiesenen Tätigkeit durch die Antragsgegnerin als der Besoldungsgruppe A12 gleichwertig lässt keine belastbaren Rückschlüsse auf die Zuweisung einer für einen Beamten der Besoldungsgruppe A11 amtsangemessenen Tätigkeit zu.

Die Funktion eines „Referenten“ bei der VCS Bremerhaven ist nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin der Entgeltgruppe T7 der Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 zugeordnet. Die Entgeltgruppe T7 korrespondiert jedoch nicht fest mit einem beamtenrechtlichen Statusamt. Vielmehr entsprechen der Entgeltgruppe T7 Statusämter der Besoldungsgruppen A9g, A10, A11, A12 und in begründeten Fällen auch der Besoldungsgruppe A9m, die im Regelfall den Entgeltgruppen T4, T5 und T6 zugeordnet sind.

Zudem bestehen begründete Zweifel, dass die Antragsgegnerin überhaupt einen Vergleich der jetzt dem Antragsteller zugedachten Funktionen mit den von ihm vordem ausgeübten hoheitlichen Tätigkeit im Statusamt eines Postamtmanns vorgenommen hat. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem dort anhängigen Beschwerdeverfahren, das ebenfalls die Zuweisung einer Beamtin als „Referent Managementsupport“ an einen VCS-Betrieb betraf, die Praxis der Antragsgegnerin betreffend die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Überprüfung unterzogen. Das Obergerverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 04.07.2011 (OVG 6 S 18 11, juris) aus, dass nach den Ausführungen des zentralen Funktionsbewerter des Telekom-Konzerns in einem Erörterungstermin vor dem Senat am 12.04.2011 und nach den Regelungen im Entgelttarifvertrag sowie in der Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung deutlich geworden sei, dass aus Sicht der Deutschen Telekom AG allein die Art und der Inhalt der bei ihr oder ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Tätigkeit berücksichtigt werde. Den erforderlichen Funktionsvergleich im Hinblick auf die frühere hoheitliche Tätigkeit des jeweiligen Beamten nehme die Deutsche Telekom AG jedoch nicht vor (vgl. S. 7 der Beschlussausfertigung). Weiter stellt das OVG Berlin-Brandenburg in dem angesprochenen Beschluss fest, dass auch die Zuordnung der Tätigkeit eines „Referent Managementsupport“ zu der Besoldungsgruppe A12 von der Deutschen Telekom AG nicht hinreichend plausibel gemacht worden sei. Die Ausführungen des zentralen Funktionsbewerter im Erörterungstermin zur Zuordnung der genannten Funktion zu eben dieser Besoldungsgruppe seien angesichts der in der Entgeltgruppe T7 vorgesehenen Ämterbündelung nicht plausibel gewesen (vgl. S. 11 der Beschlussausfertigung).

Die erkennende Kammer wird diesen Bedenken in dem bereits anhängigen Klageverfahren 6 K 1038/12 weiter nachzugehen und den Sachverhalt ggf. weiter aufzuklären haben.

cc.

Die Kammer folgt nicht der Rechtsprechung einiger Obergerichte, die mit der Zuweisung einer von der Telekom als „gleichwertig“ bewerteten Tätigkeit die amtsangemessene Beschäftigung als grundsätzlich gewahrt und in einer ggf. tatsächlich unterwertigen Beschäftigung des zugewiesenen Beamten nur ein Vollzugsdefizit sieht, auf dessen Beseitigung die Deutsche Telekom AG ggf. gegenüber der aufnehmenden Gesellschaft hinzuwirken habe (so: OVG Münster, Beschl. v. 20.10.2011 – 1 B 1084/11 –, Rz. 34 u. 39, juris). Diese Rechtsansicht stützt sich erkennbar auf der wohl nur auf dem Vortrag der Gesellschaft beruhenden Annahme, dass die Funktionsstellenbewertung durch die Deutsche Telekom AG innerhalb der Grenzen des ihr als Dienstherrn zukommenden weiten und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Organisationsermessens erfolgt (vgl. auch: VGH München, Beschl. v. 01.03.2012 – 6 CS 12.50 –, Rz. 17, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.12.2011 – 5 ME 359/11 –, Rz. 14, juris; OVG Münster, a.a.O. Rz. 50). Davon kann indes nach den o.a. Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg zur tatsächlichen Praxis der Funktionsbewertung durch die Deutsche Telekom AG nicht ausgegangen werden. Auch wenn der Hinweis zutreffen mag, dass sich aufgrund des technischen Fortschritts die Aufgabenfelder der Beamten bei der Deutschen Telekom AG gegenüber ihren Tätigkeiten bei der Deutschen Bundespost durchgreifend verändert haben und deshalb nicht mehr uneingeschränkt vergleichbar sein dürften (so: OVG Lüneburg, a.a.O., Rz. 23), darf dies nicht dazu führen, dass auf den nach § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG gebotenen Funktionsvergleich von vornherein verzichtet wird. Denn durch die Regelung des Art. 143b Abs. 3 GG ist die Rechtsstellung der bei der Deutschen Bundespost tätigen Beamten gesichert worden. Auch diese Beamten haben deshalb einen uneingeschränkten und über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung.

c.

Das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes wird zusätzlich dadurch gestützt, dass nach dem von ihm vorgelegten Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 30.01.2012 bis zum 07.09.2012 tatsächlich erhebliche Zweifel daran bestehen, ob er gegenwärtig seinem Amt entsprechend eingesetzt wird.

Der Tätigkeitsbericht, dessen Inhalt die Antragsgegnerin im Einzelnen nicht hinreichend qualifiziert bestritten hat, lässt jedenfalls in der Tendenz deutlich werden, dass der Antragsteller bislang nicht dauerhaft mit Aufgaben betraut worden ist, die seinem Statusamt entsprechen.

Der Antragsgegnerin ist es auch im gerichtlichen Eilverfahren nicht gelungen, die ihm durch die VCS im Einzelnen übertragenen (Projekt-)aufgaben näher zu konkretisieren und in Bezug auf den erforderlichen Aufwand an Arbeitszeit und Arbeitseinsatz mit Leben zu füllen. Auch hat sie sich nicht zu den detaillierten Angaben des Antragstellers verhalten, er werde immer wieder zu „Hilfstätigkeiten“ wie Kopier- oder Druckaufträgen in Angelegenheiten anderer Abteilungen eingesetzt und habe häufig von ihm zum „Selbststudium“ verwendete Zeiten ohne konkrete Arbeitsaufgaben. Jedenfalls in einer Gesamtschau der von dem Antragsteller geschilderten Tätigkeiten drängt sich der Eindruck auf, dass die für ihn bereitgehaltenen dienstlichen Beschäftigungen nicht ausreichend sind, ihn während seiner wöchentlichen Arbeitszeiten angemessen auszulasten. Die Antragsgegnerin hat nichts vorgebracht, um diesen Eindruck zu erschüttern.

Dass dem Anspruch des Antragstellers auf arbeitsangemessene Beschäftigung daher gegenwärtig tatsächlich Rechnung getragen wird, ist vor diesem Hintergrund bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ersichtlich.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einulegen.

gez. Hülle

gez. Vosteen

gez. Stybel